

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 7. Feber 1979

16. Stück

**47. Kundmachung:** Aufhebung von Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Landarbeitsgesetzes und des Arbeiterkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

**47. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. Feber 1979 über die Aufhebung von Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Landarbeitsgesetzes und des Arbeiterkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem am 31. Jänner 1979 verkündeten Erkenntnis in den Verfahren G 109/78, G 111/78, G 112/78 als verfassungswidrig aufgehoben:

1. § 36 Abs. 2 Z. 2 und § 53 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974,
2. § 111 Abs. 2 Z. 2 und § 128 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948,

3. § 5 Abs. 2 lit. h des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954,

alle in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1978, BGBl. Nr. 519, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammergesetz geändert werden.

(2) § 53 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der Stammfassung sowie § 128 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der zweiten Landarbeitsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 782, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung wieder in Kraft.

(3) Die aufgehobenen Gesetzesbestimmungen sind auch auf die vor dem Inkrafttreten der Aufhebung, jedoch nach dem 31. Jänner 1979 verwirklichten Tatbestände nicht anzuwenden.

Kreisky



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.